

Zeitschrift: Amtliches Schulblatt des Kantons Zürich
Herausgeber: Erziehungsdirektion des Kantons Zürich
Band: 31 (1916)
Heft: 11: s

Heft: s

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 31.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abonnementspreis.

Für das ganze Jahr 2 Fr.
inkl. Bestellgebühr und Porto.

Das Amtliche Schulblatt erscheint
je auf den 1. des Monats.

Einrückungsgebühr.

Die gedruckte Zeile 15 Cts.

Einsendungen und Gelder franke
an den
kantonalen Lehrmittelverlag.



Amtliches Schulblatt des Kantons Zürich.

XXXI. Jahrgang.

Nr. 11.

I. November 1916.

Inhalt: 1. Kreisschreiben an die Bezirks-, Sekundar- und Gemeindeschulpflegen, sowie die Lehrerschaft der Volksschule betreffend die Berufswahl der im Frühjahr 1917 aus der Schule austretenden Schüler. — 2. Behandlung der infolge von Dispensbewilligungen entstehenden Schüler-Absenzen in den Volksschulen. — 3. Patentierung von Sekundar- und Fachlehrern. — 4. Abordnung von Verwesern an Volksschulen auf Beginn des Winterhalbjahres 1916/17. — 5. Berechnung der Staatsbeiträge für das Volksschulwesen. 6. Verabreichung von Staatsbeiträgen an die Fürsorge für dürftige Schulkinder, an die Kindergärten, an den Knabenbandarbeitsunterricht und an Stammgutdefizite für das Schuljahr 1915/16 bzw. für das Jahr 1915. — 6. Aus den Verhandlungen der Erziehungsbehörden. — 7. Literatur. — 8. Inserate.

Kreisschreiben

**an die Bezirks-, Sekundar- und Gemeindeschulpflegen, sowie
die Lehrerschaft der Volksschule betreffend die Berufswahl der
im Frühjahr 1917 aus der Schule austretenden Schüler.**

(Vom 27. Oktober 1916.)

Unter Hinweis auf unsere Kreisschreiben vom 21. Dezember 1915 und 15. Juli 1916 laden wir die Schulbehörden und die Lehrerschaft ein, mit allem Nachdruck im laufenden Winterhalbjahr sich all der Fragen anzunehmen, die sich auf die Förderung der Berufswahl der Schüler beziehen, die im Frühjahr ihre Schulpflicht beendet haben und der Berufslehre sich zuwenden.

Der „Wegweiser zur Berufswahl“ ist in zweiter Auflage erschienen. Er ist den Schülern der 2. Klasse der Sekundarschule — die Schüler der 3. Klasse haben ihn bereits im abgelaufenen Schuljahr erhalten —, den Schülern der 8. Primarschulklasse und, soweit sie im Frühjahr 1917 ihre Schulpflicht

beendet haben, den Schülern der 7. Primarschulkasse einzuhändigen. Der „Wegweiser“ ist als obligatorisches Lehrmittel zu betrachten; er geht in das Eigentum der Schüler über. Der Inhalt ist im Sprachunterricht zu behandeln. An die Anschaffungskosten (30 Rp. das Exemplar) werden Staatsbeiträge nach den Bestimmungen der Verordnung ausgerichtet. Die Bestellung erfolgt durch besonderes Formular. Die Schulverwaltungen werden ersucht, die Bestellscheine bis zum 15. November 1916 dem kantonalen Lehrmittelverlag einzureichen, damit im Versenden kein Verzug eintritt.

Die Organisation der Berufsberatung, die sich nach den örtlichen Bedürfnissen richtet, wird der Beachtung der Schulbehörden und der Lehrerschaft noch ganz besonders empfohlen.

Zürich, 27. Oktober 1916.

Für die Erziehungsdirektion:
Der Sekretär: Dr. F. Zollinger.

Behandlung der infolge von Dispensbewilligungen entstehenden Schüler-Absenzen in den Volksschulen.

(Erziehungsratsbeschuß vom 10. Oktober 1916.)

A. Die Zentralschulpflege der Stadt Zürich regt an, die Verordnung über das Volksschulwesen des Kantons Zürich möchte ergänzt werden durch eine Bestimmung über die Behandlung der entschuldigten Absenzen, die infolge Dispensbewilligung entstanden sind. In seiner Begründung weist der Schulvorstand hin auf die ungleiche Behandlung, die diese Absenzen in der Stadt erfahren. Die einen Lehrer behandeln sie genau wie entschuldigte Absenzen, indem sie die Anzahl der versäumten Schulhalbtage in die Absenzenliste und in das Schulzeugnis eintragen; andere Lehrer erledigen die ganze Dispenszeit ohne Rücksicht auf deren Länge durch den Vermerk „dispensiert“ in der Absenzenliste; die meisten machen einen Unterschied zwischen der Eintragung in die Absenzenliste und in das Zeugnisformular. Der Schulvorstand fügt bei, daß es wohl richtig sei, wenn Dispensabsenzen nicht anders als gewöhnliche entschuldigte Absenzen behandelt und einge-

tragen werden. Der Einwand, dieses Verfahren habe zu große Absenzenzahlen zur Folge, sei logischerweise unhaltbar, deute aber gerade auf die Notwendigkeit einer einheitlichen kantonalen Regelung hin.

B. Es kommt in Betracht:

a) In § 56 der Verordnung betreffend das Volksschulwesen vom 7. April 1900 ist bestimmt, daß das Versäumnis eines halben Schultages als eine Absenz gelte; ferner in § 58, daß der Lehrer die Absenzen nach jedem halben Schultag in die Absenzenliste einzutragen habe. In § 60 sind sodann die Entschuldigungsgründe aufgeführt.

b) Wird ein Schüler für kürzere oder längere Zeit vom Unterricht dispensiert, so werden in der Hauptsache die Gesundheitsverhältnisse der Grund sein für Dispenseiteilungen. Der Schüler gehört trotz des Dispenses der Klasseneinheit an. Folgerichtig muß denn auch täglich in der Absenzenliste vorgemerkt werden, daß der Schüler die Schule nicht besucht hat. Die Zahl der Absenzen ist sodann ordnungsgemäß quartalweise in das Zeugnisformular einzutragen. Nur so gibt die Absenzenliste ein richtiges Bild über den täglichen Schulbesuch der Schüler.

c) Anders verhält es sich, wenn ein Schüler am Anfang der Schulzeit für die Dauer eines Schuljahres vom Schulunterricht dispensiert, also zurückgestellt wird. In diesem Fall gehört der Schüler keiner Klasseneinheit an; er ist daher in den Absenzenlisten nicht weiter fortzuführen, sondern als ausgetreten zu betrachten.

D e r E r z i e h u n g s r a t b e s c h l i e ß t :

I. Wenn ein Schüler gestützt auf § 60 der Verordnung betreffend das Volksschulwesen vom 7. April 1900 für kürzere oder längere Zeit vom Schulbesuch dispensiert wird, so sind die entstandenen Absenzen als entschuldigt in die Absenzenliste einzutragen und ebenso im Schulzeugnis des Schülers vorzumerken.

II. Schüler, die am Anfang der Schulpflicht für ein Jahr zurückgestellt werden, sind in den Absenzenlisten nicht fortzuführen, sondern als ausgetreten zu betrachten.

III. Bekanntmachung im „Amtlichen Schulblatt“.

Zürich, 10. Oktober 1916.

Vor dem Erziehungsrate:
Der Sekretär: Dr. F. Zollinger.

Patentierung von Sekundar- und Fachlehrern.

(Erziehungsratsbeschuß vom 10. Oktober 1916.)

Für die vom 29. September bis 9. Oktober 1916 abgehaltenen Schlußprüfungen für Sekundar- und Fachlehrer auf der Sekundarschulstufe meldeten sich 11 Kandidaten. Ein Kandidat, der in Deutsch und Italienisch eine Nachprüfung bestehen sollte, zog seine Anmeldung vor dem Examen zurück. Ein Sekundarlehrer unterwarf sich einer Prüfung in Latein, um die Bewilligung der Erteilung von Unterricht in dieser Sprache zu erlangen.

Der Erziehungsrat,

nach Entgegennahme der Prüfungsergebnisse und der Anträge der Expertenkommission,

beschließt:

I. In Anwendung des Reglementes betreffend die Fähigkeitsprüfungen zur Patentierung zürcherischer Sekundar- und Fachlehrer (vom 5. April 1913, beziehungsweise 11. Oktober 1906) werden patentiert:

A. Als Sekundarlehrer.

a) In sprachlich-historischer Richtung:

1. Grob, Heinrich, von Töß, geboren 1893.
2. Wegmann, Paul G., von Zürich, geboren 1893.
3. Witzig, Jean, von Uhwiesen, geboren 1890.

b) In mathematisch-naturwissenschaftlicher Richtung:

4. Mantel, Anna, von Zürich, geboren 1893.
5. Wiesendanger, Oskar, von Wiesendangen, geboren 1892.
6. Wild, Walter, von Zürich, geboren 1892.
7. Zollinger, Johannes, von Maur, geboren 1891.

B. Als Fachlehrer.

8. Escher, Betty, von Zürich, geboren 1893, für Französisch und Englisch.

9. Irminger, Olga, von Zürich, geboren 1895, für Deutsch und Französisch.

II. Dem Sekundarlehrer Jakob Eugster in Wädenswil (geboren 1875) wird auf Grund der abgelegten Prüfung bewilligt, auf der Sekundarschulstufe Unterricht in der lateinischen Sprache zu erteilen.

III. Zwei Kandidaten kann das Patent als Sekundarlehrer nicht zuerkannt werden.

IV. Publikation im „Amtlichen Schulblatt“.

Zürich, 10. Oktober 1916.

Vor dem Erziehungsrate,
Der Sekretär: Dr. F. Zollinger.

Abordnung von Verwesern an Volksschulen auf Beginn des Winterhalbjahres 1916/17.

(Erziehungsratsbeschuß vom 10. Oktober 1916.)

Der Erziehungsrat beschließt:

I. Auf Beginn des Winterhalbjahres 1916/17 werden als Verweser ernannt:

a) Primarschulen.

Bezirk Horgen.

Horgen: Markstahler, Walter, von Kappel.

Hütten: Pohl, Karl, von Zürich.

Bezirk Bülach.

Bülach: Gerteis, Hch., von Seebach.

b) Sekundarschulen.

Bezirk Hinwil.

Bäretswil: Russenberger, Oskar, von Zürich und Schleitheim.

Bezirk Uster.

Volketswil: Herrmann, Otto, von Trüllikon.

Bezirk Andelfingen.

Uhwiesen: Häslí, Jakob, von Winterthur.

Bezirk Dielsdorf.

Dielsdorf: Spieß, Werner, von Laufen-Uhwiesen.

c) Arbeitschule.

Bezirk Zürich.

Zürich III: Stöckli, Emma, von Zürich.

II. Bekanntgabe im „Amtlichen Schulblatt“.

Zürich, 10. Oktober 1916.

Vor dem Erziehungsrate,
Der Sekretär: Dr. F. Zollinger.

Berechnung der Staatsbeiträge für das Volksschulwesen.

(Regierungsratsbeschuß vom 30. September 1916.)

Die Erziehungsdirektion erstattet folgenden Bericht über die finanziellen Folgen des Gesetzes betreffend die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Volksschullehrer vom 29. September 1912:

A. Bei der Beratung des Gesetzes betreffend die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen waren die kantonalen Behörden sich bewußt, daß das Gesetz für den Staat erhebliche Mehrausgaben bedingen werde, namentlich nachdem die Behandlung der Gesetzesvorlage im Schoße des Kantonsrates eine für die Folge nicht unerhebliche Steigerung der Staatsleistungen zur Folge gehabt hatte. Wenn daher die Ausgaben des Staates für das Volksschulwesen in den letzten Jahren sich recht erheblich vermehrten, so liegt der Grund in der Hauptsache in dem Gesetz vom 29. September 1912. Die Staatsausgaben für das Volksschulwesen betragen nämlich:

1910	Fr. 3,778,603.06
1911	„ 3,863,267.19
1912	„ 4,479,984.39
1913	„ 4,736,824.81
1914	„ 5,665,961.44*
1915	„ 5,668,395.35*

Im Budget des Jahres 1916 vorgesehen:

„ 5,758,200.—

* Die Ausgaben wären noch größer, wenn nicht (seit 1. Oktober 1914) gemäß Kantonsratsbeschuß Abzüge an den Besoldungen der im Militärdienst stehenden Lehrer erfolgt wären.

Bei der Aufstellung des Budgets des laufenden Jahres war von der Erziehungsdirektion bereits der Einfluß in Erwägung gezogen worden, den die Neueinteilung der Schulgemeinden und Sekundarschulkreise gemäß § 3 des Schlußsatzes des Gesetzes für die Staatsausgaben zur Folge haben werde. Dabei wurde vorausgesetzt, die vermehrten Leistungen des Staates würden sich einigermaßen in der mit dem Gesetz beabsichtigten Entlastung der Gemeinden spürbar machen, in dem Sinne, daß der Steuerfuß in einer ansehnlichen Zahl von Gemeinden eine Reduktion werde erfahren haben. Die vom kantonalen statistischen Bureau gelieferte Zusammenstellung, die der Neueinteilung der Schulgemeinden und Sekundarschulkreise zu Grunde zu legen ist, ergibt für die 313 Schulgemeinden und 103 Sekundarschulkreise:

1. Es verbleiben in der bisherigen Beitragsklasse: 157 Schulgemeinden und 52 Sekundarschulkreise;
2. eine Reduktion des Steuerfußes und daher der Übertritt in eine höhere Beitragsklasse tritt ein für 38 Schulgemeinden und 15 Sekundarschulkreise;
3. eine Erhöhung des Steuerfußes und daher der Übertritt in eine niedrige, d. h. den Staat mehr belastende Beitragsklasse ist eingetreten bei 118 Schulgemeinden und 36 Sekundarschulkreisen.

Wesentlich dabei ist, daß es sich bei den Gemeinden, die den Staat in der Folge in vermehrtem Maß belasten werden, um eine Anzahl der größten und bestsituierten Gemeinden handelt, so u. a. die Stadt Zürich (Liegenschaftensteuer), Thalwil, Horgen, Wädenswil, Richterswil, Erlenbach, Meilen, Rüti, Wald, Uster u. a. mehr. Bei den Gemeinden, die sich bei der Zuweisung der Staatsbeiträge ungünstiger stellen, handelt es sich neben Örlikon, Zollikon, Oberwinterthur, Turbenthal, Kloten, Wallisellen, Dielsdorf in der Hauptsache um mittlere Gemeinden. Nicht unerwähnt soll bleiben, daß nach der neuen Einteilung im ganzen 69 Schulgemeinden in die erste Beitragsklasse einzureihen sind; für diese Gemeinden bezahlt der Staat den letzten Dritt der Lehrerbesoldungen voll und dazu die Alterszulagen und in der Mehrzahl der Fälle auch noch die

außerordentlichen Staatszulagen, also einen Maximalbetrag von Fr. 3000 auf den einzelnen Lehrer.

Ist seit Inkrafttreten des Gesetzes vom 29. September 1912 die erhoffte Entlastung der Gemeinden in ihren Schulausgaben in der Hauptsache nicht eingetreten, so ist auf der andern Seite der Beweis schwer zu erbringen, daß die wesentlich vermehrten Leistungen des Staates eine entsprechende Hebung des Volksschulwesens des Kantons Zürich im Gefolge gehabt haben.

B. Nach § 3, Schlußsatz, des Gesetzes erfolgt die Einteilung in die im nämlichen § festgelegten Beitragsklassen „von drei zu drei Jahren auf Grund der aus der amtlichen Statistik über die Gemeindefinanzen für die vorausgegangenen drei Jahre ermittelten Durchschnittszahlen.“ Da das Gesetz an dem auf die amtliche Veröffentlichung des Abstimmungsresultates folgenden Tage in Kraft trat (5. Oktober 1912) und die neuen Besoldungsansätze und Zulagen vom 1. Mai 1912 an zu berechnen waren, ergaben sich bei der Ausführung des Gesetzes hinsichtlich des Zeitpunktes des Inkrafttretens der neuen Bestimmungen über die Staatsbeiträge in den einzelnen Beitragskategorien gleich am Anfang Schwierigkeiten. In den Übergangs- und Vollziehungsbestimmungen der Verordnung betreffend die Leistungen des Staates vom 28. November 1913 wurde gesucht, diese Verhältnisse zu ordnen, soweit es sich um die Hauptbeitragsleistungen des Staates handelt. Die Ausrichtung der erhöhten Beiträge an den letzten Drittel der gesetzlichen Barbesoldung erfolgte ab 1. Mai 1912; die bisherigen Beiträge an die freiwilligen Gemeindezulagen wurden bis 4. Oktober ausgerichtet; an ihre Stelle traten vom 5. Oktober an die Beiträge an die Lehrerwohnungen. Die Beiträge an Schulhausbauten, ebenso die Beiträge zur Deckung der von Schulhausbauten vor dem Inkrafttreten des Gesetzes herrührenden Fehlbeträge in den Stammgütern und an die Anschaffung der obligatorischen Lehrmittel wurde vom 1. Januar 1913 an berechnet. Über den Zeitpunkt des Inkrafttretens der weiteren Leistungen des Staates an das Volksschulwesen ist nichts bestimmt. In der Ausführung ergab sich, daß die einen Beiträge vom 1. Mai 1912 an berechnet wurden (Fakul-

tativer Unterricht in Fremdsprachen), andere, weil sie sich hauptsächlich auf das Winterhalbjahr 1912/13 bezogen, vom Oktober 1912 an (Fürsorge für Nahrung und Kleidung, Knabenhandarbeitsunterricht) und wieder andere vom 1. Januar 1913 an (Ausgaben der Gemeinden für Lehrmittel und Schulmaterialien, Ferienkolonien, Jugendhorte, Kindergärten). Die dreijährige Frist für Ausrichtung der Beiträge nach der bisherigen Einteilung der Gemeinden geht somit zu ganz ungleicher Zeit zu Ende. Vom Standpunkt der Verwaltung aus ist es erwünscht, soweit möglich Einheit in der Art der Berechnung dieser Staatsbeiträge zu bringen.

Der Regierungsrat,

nach Einsicht eines Antrages der Erziehungsdirektion und des Erziehungsrates,

beschließt:

I. Von dem Bericht der Erziehungsdirektion über die finanziellen Folgen des Gesetzes betreffend die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen vom 29. September 1912 für die Staatsfinanzen wird Vormerk genommen.

II. Die Berechnung der Staatsbeiträge nach der auf der Finanzstatistik der Jahre 1912, 1913 und 1914 fußenden Einteilung der Gemeinden in die Beitragsklassen (§ 3 des Gesetzes) erfolgt:

1. auf 1. Mai 1915: Für den letzten Drittel der Lehrerbekleidungen, die Wohnungsentschädigungen und den fakultativen Unterricht in fremden Sprachen an der Sekundarschule;

2. vom Jahre 1916 an: Für alle anderen, nach Gesetz und Verordnung auszurichtenden Staatsbeiträge.

Die im Sommer 1913 ausgerichteten Staatsbeiträge an den letzten Drittel des Grundgehaltes der Lehrer- und der Arbeitslehrerinnenbesoldungen, der Wohnungsentschädigungen und den fakultativen Unterricht in fremden Sprachen an der Sekundarschule waren somit zum ersten Mal nach der auf Grundlage der Finanzstatistiken 1912, 1913 und 1914 fußenden Einteilung der Gemeinden in Beitragsklassen zu berechnen.

Dagegen wurden alle übrigen, im Herbst 1916 auszurichtenden Staatsbeiträge noch und zwar zum letzten Mal nach

der auf Grundlage der Finanzstatistiken 1909, 1910 und 1911 fußenden Einteilung berechnet.

Ebenso wird die Berechnung der im Frühjahr 1917 auszurichtenden Staatsbeiträge an Schulhausbauten im Jahr 1915 zum letzten Mal nach den Grundlagen der Finanzstatistiken 1909, 1910 und 1911 erfolgen, während der Ausrichtung der Staatsbeiträge für diese Beitragskategorien im Jahr 1918 (Ausgaben der Gemeinde des Jahres 1916) die neue Einteilung zu Grunde gelegt wird.

**Verabreichung von Staatsbeiträgen
an die Fürsorge für dürftige Schulkinder, an die Kindergärten,
an den Knabenhandarbeitsunterricht und an Stammgutdefizite
für das Schuljahr 1915/16 bzw. für das Jahr 1915.**

(Erziehungsratsbeschlüsse vom 10. Oktober bzw. Regierungsratsbeschluß vom 23. September 1916.)

NB. P = Primarschule, S = Sekundarschule.

I. Fürsorge für Nahrung und Kleidung dürftiger Schulkinder.

Stadt Zürich Fr. 28,983, Albisrieden (P) Fr. 425, Altstetten (P) Fr. 1034, Birmensdorf (P) Fr. 242, Höngg (P) Fr. 288, Dietikon (P) Fr. 206, Örlikon (P) Fr. 480, Schlieren (P) Fr. 208, Seebach (P) Fr. 421, Seebach (S) Fr. 55, Zollikon (P) Fr. 64, Adliswil (P) Fr. 74, Hirzel-Kirche Fr. 50, Horgen (P) Fr. 14, Richterswil (P) Fr. 178, Thalwil (P) Fr. 10, Hombrechtikon (P) Fr. 127, Feldbach Fr. 25, Küsnacht (P) Fr. 30, Männedorf (P) Fr. 75, Meilen (S) Fr. 18, Stäfa (P) Fr. 163, Ütikon a/S. (P) Fr. 18, Hinwil (Schulvorst.) Fr. 145, Ob.-Dürnten (Schulvorst.) Fr. 83, Rüti (P) Fr. 609, Wald (P) Fr. 589, Wald (S) Fr. 60, Dübendorf (Schulvorst.) Fr. 139, Dübendorf (S) Fr. 107, Wil-Berg Fr. 32, Kirchuster (Schulvorst.) Fr. 750, Uster (S) Fr. 33, Bauma (S) Fr. 75, Hittnau (P) Fr. 24, Illnau (S) Fr. 112, Pfäffikon (polit.) Fr. 80, Wildberg-Schalchen Fr. 60, Elgg (Schulvorst.) Fr. 134, Elgg (S) Fr. 180, Elsau (P) Fr. 64, Neftenbach (P) Fr. 90, Neftenbach (S) Fr. 31, Oberwinterthur (S) Fr. 61, Seen (P) Fr. 35, Seen (S) Fr. 100, Töß (P) Fr. 404, Turbenthal (S) Fr. 30,

Veltheim (P) Fr. 721, Winterthur (P) Fr. 1396, Winterthur (S) Fr. 180, Wülflingen (P) Fr. 164, Wülflingen (S) Fr. 21, Feuerthalen (P) Fr. 308, Glattfelden (P) Fr. 74, Kloten (P) Fr. 79, Affoltern b/Z. Fr. 420, Regensdorf (S) Fr. 121, Rümlang (P) Fr. 134, Rümlang (S) Fr. 81, Stadel (S) Fr. 28. Total Fr. 40,942.—.

II. Ferienkolonien.

Stadt Zürich: Fr. 4420 (Ferienkolonien Fr. 3750, Erholungsstationen Fr. 670), Höngg Fr. 67, Örlikon (P): Fr. 240, Seebach (P): Fr. 460, Zollikon (P): Fr. 35.—, Zollikon (S): Fr. 35.—, Affoltern a./A. (P) Fr. 68.—, Adliswil (P): Fr. 201, Horgen (P): Fr. 30.—, Erlenbach (P): Fr. 51.—, Küsnacht (P): Fr. 51.—, Männedorf (P): Fr. 51.—, Meilen (P) Fr. 180, Stäfa (P): Fr. 97.—, Stäfa (S): Fr. 18.—, Bubikon (P): Fr. 58.—, Dürnten (S): Fr. 19.—, Rüti (P): Fr. 94.—, Wald (P): Fr. 136.—, Wetzikon (P): Fr. 173.—, Oberuster: Fr. 56.—, Kirchuster (Schulvorsteherschaft): Fr. 150.—, Niederuster (Schulvorsteherschaft): Fr. 47.—, Uster (S): Fr. 50.—, Elgg (Schulvorsteherschaft): Fr. 78.—, Neftenbach (P): Fr. 22.—, Oberwinterthur (P): Fr. 68.—, Oberwinterthur (S): Fr. 47.—, Pfungen (P): Fr. 45.—, Pfungen (S): Fr. 20.—, Seen (P): Fr. 18.—, Seen (S): Fr. 18.—, Veltheim (P): Fr. 69.—, Veltheim (S): Fr. 46.—, Wülflingen (P): Fr. 188, Wülflingen (S): Fr. 94.—, Niederhasli (S): Fr. 11.—, Regensdorf (P): Fr. 31.—. Total Fr. 7492.

III. Jugendhorte.

Stadt Zürich: Jahreshorte: Fr. 10,909, Ferienhorte Fr. 1434, zusammen Fr. 12,343; Höngg (P.): Fr. 378; Affoltern a. A.: Fr. 234; Wald: Fr. 345; total Fr. 13,300.

IV. Versorgung anormaler, bildungsfähiger Kinder in Erziehungsanstalten.

Stadt Zürich Fr. 1796, Schwamendingen Fr. 216, Erlenbach Fr. 101, Wald Fr. 225, Wetzikon Fr. 118, Mönchaltorf Fr. 141, Blitterswil Fr. 73, Hittnau Fr. 152, Ober-Illnau Fr. 105, Wildberg Fr. 58, Brütten Fr. 223, Hünikon Fr. 120, Oberwin-

terthur Fr. 106, Seen Fr. 218, Winterthur Fr. 135, Feuerthalen Fr. 35, Waltalingen Fr. 70, Rorbas Fr. 52. Total Fr. 3944.

Die Anstalt Bächtelen erhält für die dort untergebrachten Zöglinge aus zürcherischen Gemeinden einen Beitrag von Fr. 400.

V. Kindergärten.

a) An den Gemeindebetrieb von Kindergärten: Stadt Zürich: Fr. 19,640, Höngg: Fr. 1198, Zollikon: Fr. 620, Ottenbach: Fr. 274, Rüschlikon: Fr. 149, Küsnacht: Fr. 148, Rüti: Fr. 823, Wetzikon: Fr. 421, Kirchuster: Fr. 1063, Oberwinterthur: Fr. 904, Veltheim: Fr. 720, Bülach: Fr. 52;

b) an die Gemeinbeiträge an private Kindergärten: Altstetten: Fr. 127, Schlieren: Fr. 600, Seebach: Fr. 460, Affoltern a. A.: Fr. 255, Hausen: Fr. 277, Adliswil: Fr. 335, Horgen: Fr. 350, Kilchberg: Fr. 75, Richterswil: Fr. 150, Thalwil: Fr. 450, Erlenbach: Fr. 60, Hombrechtikon: Fr. 134, Stäfa: Fr. 127, Oberuster: Fr. 300, Niederuster: Fr. 470, Bauma: Fr. 47, Elgg: Fr. 105, Pfungen: Fr. 168, Töß: Fr. 180, Winterthur: Fr. 600, Kollbrunn: Fr. 24, Affoltern b. Z. Fr. 464. Total der Beiträge an die Kindergärten Fr. 31,770 (Kredit: Fr. 28,000).

VI. Knabenhandarbeitsunterricht.

Stadt Zürich Fr. 8017; Höngg (S) Fr. 207; Örlikon (P) Fr. 420; Örlikon (S) Fr. 416; Seebach (P) Fr. 162; Zollikon (P) Fr. 116; Zollikon (S) Fr. 94; Adliswil (P) Fr. 53; Horgen (P) Fr. 116; Kilchberg b/Z. (P) Fr. 24; Kilchberg b/Z. (S) Fr. 18; Richterswil (P) Fr. 45; Thalwil (P) Fr. 40; Wädenswil (P) Fr. 80; Hombrechtikon (P) Fr. 65; Küsnacht (P) Fr. 70; Männedorf (S) Fr. 36; Ütikon a/S. (P) Fr. 98; Rüti (P) Fr. 299; Wald (P) Fr. 413; Wetzikon (P) Fr. 493; Wetzikon (S) Fr. 198; Dübendorf Fr. 107; Egg (P) Fr. 160; Nänikon-Greifensee (S) Fr. 156; Uster (S) Fr. 67; Bauma (P) Fr. 92; Lindau-Kemptthal (P) Fr. 128; Pfäffikon (P) Fr. 166; Töß (P) Fr. 86; Winterthur (P) Fr. 1178; Wülflingen (P) Fr. 252; Wülflingen (S) Fr. 162; Dietlikon (P) Fr. 96; Affoltern b/Z. Fr. 232. Zusammen Fr. 14,362. - (Kredit Fr. 16,500.—).

VII. Deckung der von den Schulhausbauten (vor dem Inkrafttreten des Gesetzes betr. die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen vom 29. September 1912) herrührenden Fehlbeträge in den Stammgütern der Schulgemeinden.

a) Primarschulgemeinden: Dietikon Fr. 4538, Albisrieden (polit.) Fr. 1076, Höngg Fr. 2696, Örlikon Fr. 4833, Schlieren Fr. 450, Zollikon Fr. 1761, Affoltern a. A. Fr. 800, Adliswil Fr. 928, Horgen Fr. 715, Rüschlikon Fr. 685, Thalwil Fr. 1000, Wädenswil Fr. 1012, Langrütli Fr. 262, Ort Fr. 819, Feldbach Fr. 1482, Dorfmeilen Fr. 1600, Stäfa Fr. 500, Bettswil Fr. 394, Bubikon Fr. 1016, Rüti Fr. 1607, Wetzikon Fr. 654, Greifensee Fr. 1085, Niederuster Fr. 1413, Kyburg Fr. 210, Russikon Fr. 843, Zünikon Fr. 173, Brütten Fr. 312, Elgg Fr. 540, Hofstetten Fr. 3090, Neftenbach Fr. 1086, Oberwinterthur Fr. 1295, Hegi Fr. 400, Pfungen Fr. 1662, Seen Fr. 274, Eidberg Fr. 561, Iberg Fr. 165, Seuzach Fr. 348, Töß Fr. 2320, Zell Fr. 588, Kollbrunn Fr. 447, Rikon (Tößtal) Fr. 238, Alten Fr. 92, Buch a. I. Fr. 1592, Feuerthalen Fr. 1256, Langwiesen Fr. 340, Flurlingen Fr. 1131, Bassersdorf (P.) Fr. 1273, Bassersdorf (polit.) Fr. 638, Dietlikon Fr. 404, Opfikon Fr. 900, Eschenmosen Fr. 122, Dällikon Fr. 120, Neerach Fr. 885, Niederweningen Fr. 522, Regensdorf Fr. 959. Total Fr. 56,112 (Kredit Fr. 48,000).

b) Sekundarschulgemeinden: Zollikon Fr. 1349, Adliswil Fr. 2100, Thalwil Fr. 1000, Wädenswil Fr. 200, Hombrichtikon Fr. 350, Hinwil Fr. 743, Wald Fr. 1250, Uster Fr. 1078, Hittnau Fr. 1127, Rikon-Lindau Fr. 500, Bauma Fr. 735, Wila Fr. 560, Elgg Fr. 1356. Total Fr. 12,348 (Kredit Fr. 15,000).

Der Staatsbeitrag ist unverzüglich nach Eingang zur weiteren Amortisation des Fehlbetrages im Stammgut zu verwenden. Der Nachweis hierüber ist anlässlich der nächstjährigen Gesuchstellung durch amtlich beglaubigte Quittungsabschrift zu erbringen.

Aus den Verhandlungen der Erziehungsbehörden.

1. Lehrpersonal der Volksschule.

Vikariate im Monat Oktober.

	Primar- schule	Sekundar- schule	Arbeit- schule	Total					
				K	M	U	K	M	U
Zahl der Vikariate am 1. Okt.	20	38	1	8	23	—	6	2	98
Neu errichtet wurden . . .	24	10	1	5	4	3	3	2	52
	44	48	2	13	27	3	9	4	150
Aufgehoben wurden . . .	10	18	—	5	9	2	3	—	47
Total der Vikariate Ende Okt.	34	30	2	8	18	1	6	4	103

K = Krankheit, M = Militärdienst, U = Urlaub

Rücktritte:

a) Primarschule.

Schule	Lehrer	Schuldienst	Datum des Rücktrittes
Zürich III	Frank-Nötzli, Irma	1909—1916	31. Oktober
Bülach	Meier, Jakob ¹⁾	1865—1916	31. Oktober

b) Sekundarschule.

Volketswil	Reichling, Heinrich ¹⁾	1886—1916	31. Oktober
Uhwiesen	Schütz, Fanny ²⁾	1913—1916	31. Oktober

c) Arbeitschule.

Zürich III	Duttweiler, Henriette ¹⁾	1885—1916	31. Oktober
Wädenswil (Sek.)			
Langrütli	Treichler, Alice ²⁾	1914—1916	31. Oktober
Stocken			
Ütikon a. S.	Bächler, Marie ²⁾	1894—1916	31. Oktober
Grüt und Herschmettlen	Brunner, Anna	—	31. Oktober
Eppischwendi	Wolfensberger-Heußer, Mina ³⁾	1914—1916	30. September
Nürensdorf	Debrunner-Fenner, Emilie	—	31. Oktober

Wahlen mit Amtsantritt auf 1. November 1916:

a) Primarschule.

Schule	Name und Heimatort der Gewählten	Bisherige Eigenschaft
Oberengstringen	Weckerle, Lina, von Basel	Verweserin daselbst
"	Dubs, Hermann, von Zürich	Verweser daselbst

¹⁾ Gewährung eines Ruhegehaltes. ²⁾ Verehelichung ³⁾ Wegzug.

b) Sekundarschule.

Goßau	Rellstab, Emil, von Wädenswil	Verweser in Dielsdorf
Uster	Bäninger, Konrad, von Zürich	" daselbst

c) Arbeitschule.

Langrüt u. Stocken	Isler, Berta, von Wädenswil	—
Ütikon a. S.	Pfenninger, Luise, von Zürich	—
Grüt und Herschmettlen	Wild, Berta, von Goßau	Verweserin in Rüti
Rüti (Bez. Hinwil)	Wild, Berta, von Goßau	Verweserin daselbst
Rüti (Bez. Hinwil)	Branner, Anna, von Wetzikon	Arbeitslehrerin in Herschmettlen, Grüt und Unterholz
Lipperschwendi	Sigg, Mina, von Bauma ¹⁾	Arbeitslehrerin in Fischenthal

Verwesereien mit Amtsantritt auf 1. November 1916 :

a) Primarschule.

Schulc Zürich III	Name und Heimatort der Verweserin Stettler, Marie, von Burgdorf und Walkringen
----------------------	---

b) Arbeitschule.

Sek. Wädenswil	Dunkel, Elsa, von Wädenswil
Nürensdorf	Brandenberger, Helena, von Zürich

2. An die Bezirks-, Sekundar- und Primarschulpflegen, sowie an die Schulkapitel.

Primarschule. Vertretung der Lehrerschaft an Sitzungen der Schulpflege. Eine Schulpflege fragte den Erziehungsrat an, ob es zulässig wäre, an Stelle sämtlicher Lehrer eine von der Lehrerschaft bestellte Abordnung zu den jeweiligen Sitzungen der Pflege einzuladen. Zur Begründung wies sie hin auf die mit der wachsenden Zahl der Lehrer verbundenen Unzukömmlichkeiten, wenn bei allen Sitzungen der Behörde sämtliche Lehrer anwesend sein müssen. — Es kommt in Betracht: a) In § 32 des Unterrichtsgesetzes vom 23. Dezember 1859 ist bestimmt: „Den Sitzungen der Pflege wohnen die Lehrer mit beratender Stimme bei.“ Ausnahmen kennt das Gesetz nur für die Städte Zürich und Winterthur und zwar in dem Sinne, daß die beiden Städte zuständig sind, das Recht der Lehrer, den Sitzungen der Pflege beizuwollen, auf eine kleinere Zahl von Repräsentanten der Lehrerschaft

¹⁾ Amtsantritt: 1. Oktober.

zu beschränken. b) Die angeregte Frage ist aller Erwägung wert, obwohl die Behandlung auf keine Gesetzesbestimmung basiert werden kann. Wesentlich ist, daß die Lehrerschaft mit einer derartigen Anordnung sich einverstanden erklärt. Die Durchführung hätte zur Voraussetzung, daß die Lehrerschaft sich als Konvent konstituierte, der nicht nur die Abordnung jeweilen auf die Amtsdauer der Gemeindebehörden bestellt, sondern auch Gelegenheit erhalten müßte, Kenntnis zu nehmen von den Ergebnissen der Verhandlungen, soweit sie von Interesse für die gesamte Lehrerschaft sind, und durch das Mittel der Vertretung Anregungen an die Schulpflege zu leiten. Offen kann die Frage bleiben, ob das Traktandenverzeichnis der Sitzungen trotzdem jeweilen jedem einzelnen Lehrer zugestellt werden soll. — Gestützt auf diese Erwägungen beantwortete der Erziehungsrat die Anfrage in dem Sinne, daß wohl eine gesetzliche Bestimmung darüber nicht bestehe, ob es zulässig sei, daß die Lehrerschaft das Recht zur Teilnahme an den Schulpflegesitzungen an eine von ihr zu bestellende Abordnung abtrete, daß aber eine derartige Anordnung, das Einverständnis der Lehrerschaft vorausgesetzt, für große Schulgemeinden als vernünftig und empfehlenswert zu erkennen sei.

Neue Lehrstelle auf 1. November 1916: Horgen
(17.)

Urlaub für ein Jahr vom Beginn des Wintersemesters 1916/17 an: Strelbel, E., Lehrer in Wülflingen (Vorbereitung auf die Sekundarlehrerprüfung).

Primar- und Sekundarschule. Genehmigung von Schulhaus-Bauprojekten: Zürich (Erstellung eines neuen Schulhauses und einer Turnhalle an der Sihlfeldstraße), Bäretswil (Umbau des bisherigen Traulokals im Sekundarschulhaus in ein Schulzimmer), Rossau (Umbau der Abortanlage und Einrichtung des elektrischen Lichtes), Nossikon (Umbau des Schulhauses), Schalchen (Installation der elektrischen Beleuchtung).

Preisaufgabe für Volksschullehrer. Der Vorstand der zürcherischen Schulsynode teilt mit, daß sich als Verfasser der den zürcherischen Volksschullehrern für das

Schuljahr 1915/16 gestellten Preisaufgabe „Staatsbürgerliche Belehrung in der Volksschule, der Fortbildungsschule und der Mittelschule mit praktischen Beispielen“ ergeben haben: 1. Für die Arbeit mit dem Motto: „Ans Vaterland, ans teure, schließ dich an“ (II. Preis Fr. 250): Hch. Huber, Primarlehrer, in Zürich II; 2. für die Arbeit mit dem Motto: „Heimat und Vaterland“ (II. Preis Fr. 200): Dr. Arnold Schneider, Sekundarlehrer, in Zürich V.

Sekundarschule. Neue Lehrstelle auf 1. November 1916: Bäretswil (2.).

Urlaub für die Zeit vom 1. November 1916 bis 15. Februar 1917: H. Morf, Sekundarlehrer in Zürich V (Studienzwecke).

3. Höhere Lehranstalten.

Universität. Rücktritt auf Schluß des Sommersemesters 1916 unter Gewährung eines Ruhegehaltes: Dr. Justus Gaule, Ordinarius für Physiologie an der medizinischen Fakultät.

Die Lehrverpflichtung des a.o. Professors an der theolog. Fakultät, Prof. Dr. Ludwig Köhler, wird erweitert und auf 15. Oktober 1916 abgeändert wie folgt: Auslegung des alten Testamentes, Einleitung in dasselbe, Geschichte des Volkes Israel und Hülfswissenschaften dieser Fächer; Einführung der Lehramtskandidaten in die Religionsgeschichte der Bibel (Regierungsratsbeschuß).

Lehraufträge. Die von Professor Dr. Gaule für das Wintersemester 1916/17 angekündigten Vorlesungen werden den Privatdozenten Dr. W. Heß und Dr. A. Oswald übertragen in der Weise, daß der erstere die Experimentalphysiologie, I. Teil, der letztere die physiologische Chemie und Lehre von den Fermenten übernimmt. Mit der Leitung des physiologischen Instituts wird Prof. Dr. Cloetta betraut.

Privatdozent Dr. H. Maier erhält für das Wintersemester 1916/17 an der medizinischen Fakultät einen Lehrauftrag für psychiatrische Poliklinik (zweistündig).

Assistenten. Rücktritt auf 30. September: cand. med. dent. Walter Burger, Assistent am zahnärztlichen Insti-

tut. Ernennungen mit Antritt auf 16. Oktober: Anton Bett-schart, dipl. Chemiker, von Einsiedeln, als Assistent des chemischen Laboratoriums B; Viktor Berg, von Zürich, als Assi-stent des anatomischen Institutes.

Mittelschulen. Die diesjährigen Maturitätsprüfung en haben bestanden: A. Kantonsschule Zürich: Gymnasium 88 (Literargymnasium 31, Realgymnasium 57), Industrieschule 50, Handelsschule 37. B. Höhere Schulen der Stadt Winter-thur: Gymnasium 14, Industrieschule 17. C. Freies Gymnasium in Zürich: Literargymnasium 16, Realgymnasium 7 Kandidaten. Je einem Schüler des Realgymnasiums Zürich und des Freien Gymnasiums Zürich konnte das Reifezeugnis nicht zuerkannt werden. Von den Maturanden gedenken 14 (Realgymnasium Zürich 3, Industrieschule Zürich 1, Gymnasium Winterthur 2, wovon 1 weiblich, Industrieschule Winterthur 8, wovon 5 weib-lisch) dem Lehramte sich zuzuwenden.

Gesamte Kantonsschule. Erneuerungswahl von Professoren auf eine neue Amts dauer von sechs Jahren: a) Gymnasium: Dr. Ernst Walder, von Zürich; b) Industrieschule: Dr. Hermann Schüepp, von Eschlikon (Thurg.); c) Handels-schule: Gottfried Frei, von Eglisau (Regierungsratsbeschlüsse).

Hülfsl e h r e r für das Winterhalbjahr 1916/17: a) Gymnasium: Beglinger, Dr. W.: Mathematik; Bodmer, Emil: Französisch; Ernst, Dr. F.: Geschichte; Fehr, Dr. Max: Ita-lienisch; Gagliardi, Dr. Ernst: Geschichte; Hauser, Dr.K.: La-tein; Hausheer, Prof. Dr.: Hebräisch; Nägeli, Alfred, Zeich-nen; Neuenschwander, Dr. P.: Latein; Schmid, Ernst: Mathe-matik; Schmidt, A., cand. phil.: Englisch; Schnorf. Dr. Hans: Geschichte; Weiß, Dr. O.: Englisch und Geschichte; Köhli, W.: Turnen; Schibler, Viktor: Turnen. b) Industrieschule: Pfister, Dr. O.: Religion. c) Handelsschule: Juzi, Dr. O., Professor: Handelsfächer; Hotz, J., dipl. Handelslehrer: Handelsfächer; Hugentobler, J., cand. phil.: Deutsch; Alani, Mario, Sprachleh-rer: Italienisch; Pfister, Dr. O.: Religion; Ratnowsky, Dr. S., Privatdozent: Physik und Mathematik; Weiß, Dr. O.: Englisch und Deutsch; Schmidt, A., Lehramtskandidat: Englisch.

Lehrerseminar. Hülfsl e h r e r für das Winterhalbjahr 1916/17: Abegg, Dr. Emil: Deutsch; Keller, J.: Schreiben;

Pfister, Dr. O., Pfarrer: Religionsgeschichte; Baschò, Dr. Lilly: Englisch.

Technikum. Lehrplan. Der revidierte Lehrplan der Schule für Eisenbahnbeamte wird genehmigt. Er tritt auf Beginn des Winterhalbjahres 1916/17 in Kraft.

Regulative. Das Regulativ über die Benutzung und den Betrieb des Maschinenlaboratoriums wird entsprechend der Vorlage der Aufsichtskommission festgesetzt. Es tritt mit der Eröffnung des Betriebes des Maschinenlaboratoriums in Kraft.

Das Programm für die Fähigkeitsprüfungen der „Schule für Eisenbahnbeamte“ (Ende der IV. Klasse) wird in Revision des Regulativs betreffend die Anordnung und das Programm der Fähigkeitsprüfungen am kantonalen Technikum in Winterthur vom 14. August 1901, Abschnitt B, Ziffer IX festgesetzt wie folgt: 1. Mündliche Prüfung. a) Französische Sprache. b) Italienische Sprache. c) Englische Sprache (fakultativ). d) Geographie. e) Bahnanlagen und Betriebsmittel. f) Expeditionsdienst, Tarifwesen und Eisenbahngesetzgebung. g) Zugsbeförderungsdienst und Signalwesen. 2. Schriftliche Prüfung. a) Deutscher Aufsatz. b) Aufsätze in Französisch und Italienisch. c) Prüfungsaufgabe aus dem Rapportwesen.

4. Verschiedenes.

Staatsbeiträge. Der schweizerischen Vereinigung für Jugendspiel und Wandern wird an die Kosten des Kurses für volkstümliches Turnen und Spiele, der in die Zeit vom 8.—11. Oktober 1916 in Uster stattgefunden hat, eine kantonale Unterstützung von Fr. 120 gewährt. — Dem Verwaltungsrat der Theater-Aktiengesellschaft Zürich wird bei Anlaß des Abschlusses der ersten 25 Jahre im neuen Theatergebäude ein Betrag von Fr. 5000 zur Verfügung gestellt (Regierungsratsbeschluß). — Nachgenannte Bibliotheken erhalten für das Jahr 1916 die beigesetzten Staatsbeiträge: Stadtbibliothek Winterthur Fr. 1500; juristische Bibliothek Zürich Fr. 600; Bibliothek für soziale Literatur Zürich Fr. 1500; öffentliche Bibliothek der Pestalozzigesellschaft Zürich Fr. 1000 (Regierungsratsbeschluß).

Jugendhorte. Die Schulpflegen, unter deren Obhut Jugendhorte stehen, werden eingeladen, bis 1. Dezember 1916 der Erziehungsdirektion einzuberichten: a) wie sich das Programm der täglichen Arbeiten der Jugendhorte für die Knaben und für die Mädchen gestaltet,) b wem die Leitung der einzelnen Horte übertragen ist und nach welchen Grundsätzen die Leiter hinsichtlich der Eignung ausgewählt werden.

Neuere Literatur.

Jugendfürsorge.

Fürsorge für die anormale Jugend in der Schweiz in ihren eidgenössischen und kantonalen Gesetzen, Verordnungen, Reglementen und deren Schulen, Erziehungs- und Pflegeanstalten. Beispiele von Statuten, Lehrplänen, Fragebogen u. s. w. ausgearbeitet im Auftrag der schweizerischen Konferenz für Erziehung und Pflege Geistesschwacher. Von E. Hasenfratz, Institutsvorsteher in Weinfelden. 1916. Erscheint im Selbstverlag der Gesellschaft zum Preise von Fr. 1.50. 231 S.

Schöne Literatur.

Elternhülfe. Ein Wegweiser gesunder Lebensführung im Entwicklungsalter. Von Dr. med. E. Ringier, Arzt in Kirchdorf. 64 S. 60 Rp. Verlag von Johannes Blanke in Emmishofen (Thurgau).

Fr. Th. Vischers „Auch Einer“. Eine Studie von Franz Feilbogen. Zürich, Art. Institut Orell Füssli. 207 S. Fr. 4.—.

Die Meistersinger von Zürich. Von Max Fehr. Mit begleitenden Federzeichnungen von W. F. Burger. Zürich, Art. Institut Orell Füssli. 87 S. Brosch. Fr. 2.—, geb. Fr. 2.80.

Französische Sprache.

Cours gradué de langue française à l'usage des écoles moyennes de langue allemande. Grammaire — Exercices — Lecture — Conversation — Compositions. Louis Bize, professeur à l'Ecole supérieure de commerce, Neuchâtel, et Werner Flury, professeur à l'Ecole cantonale de Zurich. Deuxième édition entièrement refondue. Zurich, Schultheß et Co. 322 p. Fr. 3.80.

Vaterlandskunde.

Soldat und Bürger. Ein Beitrag zur nationalen Erziehung des Schweizers. Herausgegeben vom Vortragsbureau beim Armeestab: Gonzague de Reynold, Robert Faesi und Charles Gos. Mit einem Vorwort des Generals. Zürich, Schultheß & Co. 407 S. Fr. 3.60.

Die geistige Unabhängigkeit der Schweiz. Abhandlungen von Prof. Paul Seippel — Prof. E. Zürcher — Prof. F. de Quer-vain — Prof. L. Ragaz. „Schweizer Zeitfragen“. Heft 51. Zürich, Art. Institut Orell Füssli. 111 S. Preis Fr. 2.—.

Schweizerische Bürgerkunde von Dr. O. Bindschedler, Rechtsanwalt. 184 S. 8° — Preis Fr. 3.—, geb. Fr. 3.80. Verlag: Art. Institut Orell Füssli, Zürich.

Staatskunde für Schulen. Dritte umgearbeitete Auflage von Joh. Adolf Herzog, Seminardirektor, unter Mitwirkung von J. Fischer, a. Oberrichter. Aarau, H. R. Sauerländer & Co. 75 S. Fr. 1.60.

Gesang.

Der Gesangunterricht in der Volksschule. Ein methodisches Handbüchlein für werdende und fertige Lehrer und Erzieher von Dr. Georg Eisenring, Lehrer am Seminar Kreuzlingen. 109 Seiten, 8° Format, geb. in Halb-Lwd. Fr. 2.40. Verlag: Art. Institut Orell Füssli, Zürich.

Samariterdienste.

Im Schwerverwundetenzug Konstanz-Lyon. Vortrag von A. Rauber, Zentralpräsident des Schweizer. Samariterbundes, gehalten in der Kirche zu Trogen am 28. Mai 1916 anlässlich der Jahresversammlung der ostschweizer. Samariterhülfeslehrer. Olten, Geschäftsleitung des Schweizerischen Samariterbundes. 66 S. Fr. 1.—, bei Abnahme von mindestens 100 Stück 90 Rp.

Samariter-Verse. Eine leicht im Gedächtnis haftende Anleitung zur ersten Hilfe bei Unfällen von Dr. med. Hans Hoppeler. 38 Seiten, 8° Format in farbigem Umschlag. — Geheftet Fr. 1.—. Verlag: Art. Institut Orell Füssli, Zürich.

Jugendschriften.

„Schweizer Jugendbücher“. Verlag: Art. Institut Orell Füssli, Zürich.
 Band 1: Die Prärie am Jacinto. Von Charles Sealsfield, 156 Seiten, 8° Format mit 6 Abbildungen. Preis: in Pappband Fr. 1.60.
 Band 2: Unter den Indianern. Von Friedrich Kurz. 67 Seiten, 8° Format mit 13 Abbildungen. Preis: in Pappband Fr. 1.20.
 Band 3: Löwen- und Pantherjagden. Von Jules Gérard. 79 S., 8° Format mit 4 Abbildungen. Preis: in Pappband Fr. 1.20.

Der Zirkustoni. Eine Geschichte für Kinder und Kinderfreunde. Von Ernst Eschmann. Mit Buchschmuck von Martha Schmid. In Pappband geb. Preis Fr. 3.—. Verlag: Art. Institut Orell Füssli, Zürich.

Verschiedenes.

Frobenius, Verdun, Vogelschaukarte in Farben gedruckt, Format 40/53 cm, in Umschlag gefalzt, Preis Fr. 1.50. Verlagsanstalt Frobenius A.-G., Basel.

Inserate.

Militärdienst der Lehrer der Volksschule, sowie der Lehrerschaft, der Beamten und Angestellten der höhern Lehranstalten des Kantons Zürich.

Die Primar- und Sekundarschulpflegen, sowie die Vorstände der höhern kantonalen Lehranstalten und Institute werden darauf aufmerksam gemacht, daß bei Einberufung von Lehrern, Beamten und Angestellten in den Militärdienst der Kanzlei der Erziehungsdirektion sofort folgende Angaben zu machen sind:

1. Datum der Einberufung.
2. Militärische Einteilung und Art des Militärdienstes (Aktivdienst, Rekrutenschule als Rekrut oder als Unteroffizier oder Offizier, Unteroffiziersschule, Cadrekurs, Aspirantenschule, Zentralschule).
3. Civilstand.
4. Wenn verheiratet: Zahl der Kinder unter 16 Jahren.
5. Angabe allfälliger Angehöriger, für deren Lebensunterhalt der Militärpflichtige ausschließlich zu sorgen hat.

Ferner ist jeweilen das **Datum der Entlassung** aus dem Militärdienst sofort mitzuteilen zum Zwecke der Vormerknahme am Besoldungsstatat.

Ebenso ist von allfälligen Beförderungen zu Offizieren ungesäumt Mitteilung zu machen.

Alle diese Mitteilungen sind, soweit das Volksschulwesen in Betracht kommt, zu richten an den II. Sekretär des Erziehungswesens, die übrigen an die Kanzlei der Erziehungsdirektion.

Zürich, 18. Oktober 1916.

Die Erziehungsdirektion.

Ergebnisse der Untersuchung der in das schulpflichtige Alter eingetretenen Kinder auf das Vorhandensein geistiger und körperlicher Gebrechen.

Die Schulpflegen, die die Ergebnisbogen für das laufende Schuljahr den Bezirksschulpflegen noch nicht zugesandt haben, werden unter Hinweis auf das Kreisschreiben im „Amtlichen Schulblatt“ vom 1. Mai 1916 (pag. 107 ff) eingeladen, dies bis spätestens Ende November zu tun.

Zürich, 18. Oktober 1916.

Die Erziehungsdirektion.

Fürsorge für dürftige Schulkinder zur Winterszeit.

Die Fürsorge für bedürftige Kinder zur Winterszeit wird den Sekundar- und Gemeindeschulpflegen angelegentlich empfohlen. Gesuche um Staatsbeiträge sind, begleitet von den Berichten und der Rechnung, bis 1. Mai 1917 der Erziehungsdirektion einzureichen.

Zürich, 18. Oktober 1916.

Die Erziehungsdirektion.

Schulwesen der Stadt Zürich.

Ausschreibung von Primar- und Sekundarlehrstellen.

Die zurzeit mit Verwesern besetzten Lehrstellen und die unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Oberbehörden neu zu errichtenden Lehrstellen an der städtischen Volksschule werden auf Beginn des Schuljahres 1917/18 zur definitiven Besetzung ausgeschrieben, nämlich:

A. Primarschule:

Kreis I 1, III 11, IV 5, V 1 Lehrstellen.

B. Sekundarschule:

Kreis III 1, IV 4, V 2 Lehrstellen.

Unter den Primarlehrstellen sind 3 Spezialklassen (Kreis III 2, Kreis V 1) und eine Italienerklasse (Kreis III) vorgesehen, worauf in Anbetracht der notwendigen besonderen Fähigkeiten speziell hingewiesen wird.

Anmeldungen sind bis zum 8. November 1916 den Präsidenten der Kreisschulpfleger einzureichen:

Kreis I: Herrn Dr. J. Escher-Bürkli, Sihlstraße 16, Zürich 1.

Kreis III: Herrn J. Briner, Badenerstraße 108, Zürich 4.

Kreis IV: Herrn Dr. med. K. Moosberger, Nordstraße 127, Zürich 6.

Kreis V: Herrn Dr. med. M. Fingerhuth, Feldeggstraße 80, Zürich 8.

Der Anmeldung sind beizulegen:

1. Das zürcherische Wahlfähigkeitszeugnis mit den Ergebnissen der Fähigkeitsprüfung.

2. Eine Darstellung des Studienganges und der bisherigen Lehrtätigkeit.

3. Zeugnisse über die bisherige Lehrtätigkeit.

4. Der Stundenplan des Wintersemesters.

Die Zeugnisse sind im Original oder in vom Gemeinderat, Gemeindeammann oder Notar beglaubigten Abschriften einzureichen.

Die zur Wahl empfohlenen Kandidaten haben sich einer amtsärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

Die Anmeldung hat unter Benützung eines Anmeldeformulares zu geschehen, das auf der Kanzlei des Schulwesens bezogen werden kann (Amtshaus III Werdmühlestraße 10, 2. Stock, Zimmer 90).

Zürich, 23. Oktober 1916.

Der Vorstand des Schulwesens der Stadt Zürich.

Primarschule Kilchberg b. Zürich. Offene Lehrstelle.

An der Primarschule Kilchberg b. Zch. ist auf Beginn des Schuljahres 1917/18 die Stelle eines Lehrers der untern Klassen auf dem Berufungswege zu besetzen.

Gemeindezulage Fr. 800—1400, je nach der Zahl der Dienstjahre im Kanton Zürich. Wohnungsentschädigung Fr. 900.

Bewerber um diese Lehrstelle wollen sich bis 10. November 1916 unter Beilage ihrer Zeugnisse beim Präsidium der Schulpflege, Bruno Wehrli, schriftlich anmelden, woselbst auch jede wünschbare Auskunft erteilt wird.

Kilchberg b. Zch., 25. Oktober 1916.

Die Primarschulpflege.

Primarschule Höngg.**Offene Lehrstelle.**

An der Primarschule Höngg ist auf Beginn des Schuljahres 1917/18 auf dem Wege der Berufung, vorbehältlich Gemeinde- und Erziehungsratsbeschuß, eine neue Lehrstelle für die 7. und 8. Klasse zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle werden eingeladen, ihre Anmeldungen, begleitet von einem Wahlfähigkeitszeugnis, einer kurzen Darstellung des Studienganges und der bisherigen Lehrtätigkeit, bis spätestens 20. November dem Präsidium der unterzeichneten Behörde, G. Bopp-Bugnon, einzureichen.

Höngg, 20. Oktober 1916.

Die Primarschulpflege.

Sekundarschule Horgen.**Lehrstelle.**

An der Sekundarschule Horgen ist auf das Frühjahr 1917 eine durch Rücktritt des bisherigen Inhabers frei werdende Lehrstelle, auf dem Wege der Berufung neu zu besetzen. Besoldungszulage Fr. 900 bis 1500. Auswärtige Dienstjahre werden angerechnet.

Bewerber um diese Stelle, sprachlich-historischer Richtung, welche Englisch-Unterricht erteilen können, werden eingeladen, ihre Anmeldung, begleitet von einem Wahlfähigkeitszeugnis, einer kurzen Darstellung des Studienganges und der bisherigen Lehrtätigkeit, bis 15. November 1916 dem Präsidenten der unterzeichneten Behörde, Bezirksanwalt Wipf, Horgen, einzureichen.

Horgen, den 31. Oktober 1916.

Die Sekundarschulpflege.

Sekundarschule Egg.**Lehrstelle.**

Auf Beginn des Winterhalbjahres ist die 2. Lehrstelle definitiv zu besetzen. Von der Sekundarschulpflege wird einstimmig der derzeitige Verweser, Paul Schoch, vorgeschlagen.

Egg, 8. Oktober 1916.

Die Sekundarschulpflege.

Schulbänke.

Infolge Neumöblierung unseres Schulhaus-Neubaus sind wir in der Lage, unsren Bestand an alten, jedoch noch in gutem Zustande befindlichen Schulbänken preiswürdig zu verkaufen, worauf wir Interessenten aufmerksam machen möchten.

Wald (Zch.), Oktober 1916.

Die Schulgutsverwaltung.

Schweiz. Fachschule für Damenschneiderei und Lingerie in Zürich 8.**Materialdepot für Arbeitschulen.**

Zum neuen Lehrplan: Farbiges Stickgarn für Kreuzstichübungsstück und Ausgleicharbeiten (grün, rot, blau, schwarz, gelb, lila); grobes Garn für Waschlappen; Gaze und gestreiftes Papier zum Abformen. Daneben die gewohnten Artikel, vergl. Bestellzeddel.